



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

53/2021

# Mitteilungsblatt / Bulletin

8. November 2021

---

**Studien- und Prüfungsordnung  
des Masterstudiengangs Public Administration  
der Berlin Professional School  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 29.09.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Ziele des Studienganges	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	5
§ 5	Studien- und Prüfungsplan; Modulbeauftragte	5
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	6
§ 7	Masterprüfung	7
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	8
§ 9	Abschlussgrad	8
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	8
§ 11	Zertifikate für Gast- und Nebenhörende	8
§ 12	Inkrafttreten	9
Anlage		10
	Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Public Administration	10

## **Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Public Administration der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 29.09.2021**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 i. V. m. § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 14.09.2021 (GVBl. S. 1039) hat der Institutsrat der Berlin Professional School in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Masterstudiengangs Public Administration der Berlin Professional School (BPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 das Studium aufnehmen sowie für alle Studierenden, die in diese Ordnung übergeleitet werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren**

(1) Die Aufnahme von Studierenden für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Sommersemester und Wintersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze und das Zulassungsverfahren werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

### **§ 3 Besondere Ziele des Studienganges**

Der Masterstudiengang verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

(1) Durch diesen Studiengang sollen folgende Kompetenzbereiche von Studierenden gestärkt und erweitert werden:

- fachliche Kompetenz, diese umfasst zum einen z.B. die Stärkung praxis- und reflexionsrelevanten Fachwissens, v.a. auf verwaltungs-, rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gebieten sowie zum anderen die Stärkung wissenschaftlicher Methodenkenntnis zur Realisierung eigener Forschungsvorhaben sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit Forschungsergebnisse,
- methodische Kompetenz, d.h. vom Fach unabhängig einsetzbare Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die es ermöglichen, neue und komplexe Aufgaben und Probleme selbstständig und flexibel zu bewältigen, z.B. logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären

Umfeld; Analyse- und Transferfähigkeit, Fähigkeit, Entscheidungen in unsicheren und schnell wandelbaren Umwelten und bei unvollständigem Wissensstand zu fällen, kritisches Methodenbewusstsein,

- soziale Kompetenz, d.h. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf Kommunikation, Kooperation und Konflikte,
- Selbstkompetenz, z.B. Selbstmanagement (bspw. realistische Zielsetzung, Stressmanagement), Entwicklung und Reflexion individueller Werthaltungen im Kontext gesellschaftlicher und organisationaler Werte, Erwartungen und Begrenzungen; Reflexion der eigenen Identität und Rollen, innerhalb von Organisationen, aber auch hinsichtlich ihrer Work-Life-Balance.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können diesen Kompetenzzugewinn nutzen für einen Transfer in für sie relevante Arbeitsbereiche. Professionalität einer Absolventin oder eines Absolventen des Studiengangs drückt sich aus

auf der Makroebene durch

- die Fähigkeit, aktuelle Entwicklungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die öffentliche Verwaltung zu deuten und Handlungsbedarfe zu erkennen
- die Fähigkeit, komplexe Problemlagen, Interdependenzen und Rückkoppelungseffekte in Verwaltung und Politik zu erfassen,
- die Sensibilität für das "Öffentliche" der Tätigkeit, die Zivilgesellschaft und das Spannungsverhältnis von potentiell widersprüchlichen Interessen
- die Fähigkeit, Public Service Values, z.B. demokratische Werte, Solidarität, Gemeinwohlorientierung, Verantwortungsbewusstsein, Ethik, Transparenz von Entscheidungen, in ihrer Bedeutung zu erkennen sowie Möglichkeiten und Grenzen zu reflektieren, diese im alltäglichen Verhalten umzusetzen,

auf der Mesoebene durch

- die Fähigkeit, die Leistungsfähigkeit und Effizienz der öffentlichen Verwaltung auf den verschiedenen Ebenen zu analysieren, mit geeigneten Methoden zu verbessern und die gewählten Methoden mit Blick auf ihre potentiellen Vor- und Nachteile zu reflektieren,
- die Anwendbarkeit von privatwirtschaftlichen Managementmethoden auf die öffentliche Verwaltung kritisch zu beurteilen und reflektierend umzusetzen
- die Fähigkeit, innovativ und autonom von Verwaltungshierarchien, Lernpotenziale von Organisationen zu erkennen und - kreativ - an Veränderungen in der Verwaltung mitzugestalten
- die Fähigkeit zur Bewältigung von Unsicherheit und Flexibilität bei der Entwicklung von Strategien;
- die Fähigkeit, vor dem Hintergrund von vielfältigen Governance-Strukturen mit dem eigenen Verwaltungshandeln steuernd Einfluss auf Verwaltung und weiterführend auf die Gesellschaft zu nehmen sowie

auf der Mikroebene innerhalb des engen organisationalen Kontextes durch

- die Fähigkeit, Führungs-/Leadership-Aufgaben nach aktuellem Stand der Wissenschaft auch mit Hilfe von Beratungs-, Team-, Durchsetzungsfähigkeit und Leadership-Skills verantwortungsvoll zu gestalten und zu einer gesunden Arbeitsumgebung beizutragen;
- Fähigkeit zur Loyalität unter normativ-ethischer Einstellung
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit in hierarchisch geprägten Strukturen und unter Berücksichtigung sozial diverser oder interkultureller Zusammenhänge;
- Fähigkeit zur Integration, Überzeugung, Motivation von Mitarbeitenden sowie die Fähigkeit, Mitarbeitende zu fördern;
- Konfliktlösungsfähigkeit,

auf der Mikroebene in der Interaktion mit Bürgerinnen und Bürgern

- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit unter Berücksichtigung sozial diverser oder interkultureller Zusammenhänge sowie der Perspektive von Bürgerinnen und Bürgern sowie

auf der Mikroebene bezogen auf die eigene Person

- die Reflexion eigener Stärken und Schwächen und das Erkennen von Konsequenzen für den Arbeitsalltag, Karriereoptionen und möglichem Personalentwicklungsbedarf
- die Fähigkeit, selbst Risiken und Ressourcen für die eigene Gesunderhaltung am Arbeitsplatz und eine gesundheitsförderliche Work-Life-Balance zu erkennen und dementsprechend zu handeln.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums**

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang ist als Fernstudiengang konzipiert. Das Studium erfolgt in Form des Blended Learning. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Es werden 90 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(2) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

(3) Die Unterrichtssprache ist Deutsch und Englisch. Einzelne Module, Veranstaltungen oder Selbstlernmaterialien können ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(4) Das Fernstudium kann berufsbegleitend absolviert werden. Zum Studium kann auch die Durchführung von Studienfahrten und Sonderveranstaltungen gehören. Die Teilnahme ist in der Regel fakultativ. Näheres bestimmt der Prüfungsausschuss.

(5) Für einzelne Module oder bestimmte Lehrveranstaltungen kann durch die Studiengangsleitung auf Vorschlag der Modulbeauftragten eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Verlangt werden darf nicht mehr als eine Anwesenheit im Umfang von 80 Prozent der Lehrveranstaltungszeiten. Die Anwesenheitspflicht und ihr Umfang sind den Studierenden in geeigneter Weise spätestens zu Semesterbeginn mitzuteilen. Haben Studierende in Modulen mit Anwesenheitspflicht nicht im verlangten Umfang am Unterricht teilgenommen, so kann eine Studien- oder Prüfungsleistung im entsprechenden Modul nicht abgelegt werden. §§ 20 und 21 RStud/PrüfO bleiben unberührt. In diesen Fällen können Studierende eine Ersatzleistung für die fehlende Teilnahme an der versäumten Lehrveranstaltung erbringen, deren Art und Umfang sowie die Kriterien der erfolgreichen Erbringung durch die Lehrenden festgelegt werden. Die Ersatzleistung dient dazu, das Erreichen der Lernziele der versäumten Lehrveranstaltungsstunden zu gewährleisten. Als Ersatzleistungen kommen insbesondere textliche Ausarbeitungen zur Aufarbeitung der versäumten Lehrveranstaltungsstunden oder mündliche Prüfungen zum Lehrveranstaltungsinhalt in Frage. Wird die Ersatzleistung mit Erfolg erbracht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt.

#### **§ 5 Studien- und Prüfungsplan; Modulbeauftragte**

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Studierenden wählen innerhalb des ersten Fachsemesters für das zweite und dritte Fachsemester jeweils eine Spezialisierung. Jede Spezialisierung umfasst je zwei zusammengehörige Wahlpflichtmodule. Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStud/PrüfO der Institutsrat.

(3) Der Institutsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die oder der Modulbeauftragte ist Ansprechperson für den Institutsrat, die Verwaltung der BPS sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

- (4) Die oder der Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:
- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit der Studiengangsleitung und -koordination sowie mit den übrigen Lehrkräften;
  - Koordination des Studienangebotes;
  - Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
  - Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
  - Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

## § 6 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Mit der Belegung der einzelnen Module im Online-Verfahren innerhalb des ersten Monats des Semesters gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen des Moduls als angemeldet. Die Studierenden sind verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen belegten Module teilzunehmen. Die Studierenden können bis vier Wochen, bei Gruppenprüfungen bis sechs Wochen vor dem Prüfungstermin oder dem Ende der Abgabefrist von der Prüfung zurücktreten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Prüfung setzt das Erfüllen einer bestehenden Anwesenheitspflicht gemäß § 4 Abs. 5 voraus.

(2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO werden modulspezifische Regelungen zur Ausgestaltung der Prüfungsformen in den Modulbeschreibungen getroffen. Modulübergreifend wird Folgendes festgelegt:

### Mündliche Prüfung (M)

Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden grundsätzlich als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. Eine fachkundige Beisitzerin oder ein fachkundiger Beisitzer ist in der Regel anwesend und nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält.

(3) Prüfungsleistungen können im Einzelfall als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen und sie in der Modulbeschreibung zugelassen sind. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten.

(4) Erfüllt eine Studentin oder ein Student die Prüfungsverpflichtung nicht, indem sie oder er die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder, unbeschadet des Abs. 1, ohne triftigen Grund zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit 5,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet. Das gilt nicht, wenn die Studentin oder der Student unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 5 einen triftigen Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt glaubhaft macht. Erscheint die Studentin oder der Student verspätet zu einer Prüfung, so wird die versäumte Zeit nicht nachgeholt.

(5) Ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt liegt vor, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung oder der Rücktritt von der Prüfung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Geburt eines Kindes, Mutterschutzfristen und die Erkrankung eines Kindes, das die Studentin oder der Student pflegt und erzieht, oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder die akute Erkrankung oder der nachweisbare Ausfall einer Pflegekraft für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind gleichfalls triftige Gründe für das Versäumnis. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfungsamt innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin für die Prüfung oder für die Erbringung der

Leistung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; später angezeigte oder glaubhaft gemachte Gründe werden nur berücksichtigt, wenn Anzeige und Glaubhaftmachung unverzüglich erfolgen und ein triftiger Grund für die Überschreitung der Frist glaubhaft gemacht wird. Eigene Prüfungsunfähigkeit oder Erkrankung eines Kindes sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen. In begründeten Ausnahmefällen der eigenen Prüfungsunfähigkeit, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ist ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt fristgerecht glaubhaft gemacht worden, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.

(6) Studienbegleitende Prüfungen, die mit 5,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet wurden, sollen in der Regel unverzüglich nach Feststellung des Misserfolgs und bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung entspricht der ursprünglichen Prüfung.

(7) Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 10 RStud/PrüfO können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Sie können nur insgesamt wiederholt werden. § 6 Abs. 5 RStud/PrüfO findet Anwendung. Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(8) Für ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul darf gemäß § 23 Abs. 3 RStud/PrüfO auf Antrag der Studierenden einmalig ein fachlich geeignetes Ersatzmodul eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Studierende können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer endgültig nicht bestandenen Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss einen Antrag auf ausnahmsweise Gewährung eines zusätzlichen Prüfungsversuches stellen (Härtefallregelung).

## **§ 7 Masterprüfung**

(1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gemäß § 28 Abs. 3 RStud/PrüfO muss auch die Angabe einer Zweitprüferin oder eines Zweitprüfers, die oder der sich zur Betreuung bereit erklärt hat, umfassen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist dem Prüfungsamt in Textform spätestens einen Monat nach dem Anmeldedatum zu erklären.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von etwa 17.000 – 24.000 Wörtern (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag aus dringenden, von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Die Bearbeitungszeit gilt als eingehalten, wenn ein digitales Exemplar der Masterarbeit fristgemäß auf dem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Einreichungsweg eingegangen ist. Die Masterarbeit ist in der Lehrsprache abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Masterprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.

(6) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

(7) Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt in der Regel 60 Minuten. Bestandteil der mündlichen Masterprüfung ist ein ca. 15-minütiger Vortrag der oder des Studierenden, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch bzw. eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

## **§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote**

(1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.

(2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO wird wie folgt festgelegt:

a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten:	0,7
b) Note der Masterarbeit:	0,2
c) Note der mündlichen Masterprüfung:	0,1

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 9 Abschlussgrad**

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Public Administration (MPA)“

verliehen.

## **§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Abschlussarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Abschlussprüfung einzusehen.

## **§ 11 Zertifikate für Gast- und Nebenhörende**

(1) Einzelne Module aus diesem Studienprogramm können als offene Weiterbildungsmodule, ausgewählte fachlich zusammenhängende Module als Zertifikatsprogramm durch Gasthörende und Nebenhörende belegt werden. Das jeweils aktuelle Zertifikatsangebot wird auf der Webseite der Berlin Professional School veröffentlicht. Über die Zulassung entscheidet nach Maßgabe freier Kapazitäten die Studiengangsleitung.



- (2) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren, ohne die vorgesehene studienbegleitende Modulprüfung abzulegen, erhalten eine Teilnahmebescheinigung.
- (3) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren und die vorgesehene studienbegleitende Modulprüfung erfolgreich ablegen, erhalten ein Modulzertifikat mit Note und Nachweis der ECTS-Leistungspunkte. Die Modulprüfung wird nach Maßgabe dieser Ordnung und der RStud/PrüfO abgelegt.
- (4) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich ablegen, erhalten ein Certificate of Advanced Studies (CAS). Das CAS weist die absolvierten Module mit ECTS-Leistungspunkten und ggf. Noten aus sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu § 31 Abs. 3 RStud/PrüfO. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich ablegen, erhalten ein Diploma of Advanced Studies (DAS). Dieses weist die absolvierten Module ECTS-Leistungspunkten und ggf. Noten aus sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu § 31 Abs. 3 RStud/PrüfO. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Studierende im Masterstudiengang können auf Antrag ein CAS oder DAS erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

## Anlage Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Public Administration

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Public Administration						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform*	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP
1	Einführung und neue Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung	SU/O	LT oder R	UB	P	32	10						
2	Organisation und Finanzierung der Verwaltung	SU/O	H		P	4	5						
3	Personal und Verwaltung	SU/O	M oder PF		P	10	5						
4	Projekt: Zivilgesellschaftliche Verantwortungsteilung	SU/O	KP		P			26	8				
5	Kommunikation, Führung, Empathie	SI/O	LT	UB	P			12	5				
<b>Spezialisierung 1** A/B/C/D</b>													
6	Wahlpflichtmodul	SI/O	H		WP			10	6				
7	Wahlpflichtmodul	SI/O	M oder PF		WP			10	6				
<b>Spezialisierung 2** A/B/C/D</b>													
8	Wahlpflichtmodul	SI/O	H		WP					10	6		
9	Wahlpflichtmodul	SI/O	M oder PF		WP					10	6		
10	Planspiel: Entscheidungen in komplexen Handlungssituationen	SU/O	LT	UB	P					16	8		
11	Politik und Verwaltung	SU/O	H		P					8	5		
<b>Masterprüfung</b>													
12	<b>Masterarbeit</b>				P								15
	<b>Mündliche Masterprüfung</b>				P								5
<b>Summe Unterrichtsstunden</b>		<b>148</b>				<b>46</b>		<b>58</b>		<b>44</b>		<b>0</b>	
<b>Summe ECTS-Leistungspunkte</b>		<b>90</b>					<b>20</b>		<b>25</b>		<b>25</b>		<b>20</b>

\* Sofern im Modul zusätzlich Studienleistungen gefordert werden, wird dies in der Modulbeschreibung angegeben.

\*\* Die Studierenden wählen im Verlauf des Studiums zwei Wahlpflichtschwerpunkte mit je zwei zusammenhängenden Modulen.

<u>Abkürzungen</u>			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Pflichtmodul	P
Hausarbeit	H	Portfolio	PF
Kombinierte Prüfung	KP	Referat	R
Leistungstest	LT	Seminaristischer Intensivunterricht (ca. 15 - 20 Studierende)	SI
Mündliche Prüfung	M	Seminaristischer Unterricht (ca. 25 bis 35 Studierende)	SU
Online-Lehre	O	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
		Wahlpflichtmodul	WP